

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Unmittelbare elektronische Eintragung in das GISA („GISA-Express“) ermöglichen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Möglichkeit einer unmittelbaren elektronischen Eintragung in das GISA („GISA-Express“)

Maßnahme 2: Begleitregelungen zur Verfahrensvereinfachung

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die technische Umsetzung von GISA-Express wird ca. ein Jahr in Anspruch nehmen, wobei mit einem Errichtungsaufwand von ca. 600.000 Euro einmalig zu rechnen ist. Dieser Aufwand wird gemäß der Kooperationsvereinbarung GISA je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen.

Im laufenden Betrieb ab 2026 wird dadurch mit einer Erhöhung der Kosten für den Betrieb von GISA im Ausmaß von 13% der Errichtungskosten zu rechnen sein ("Wartungspauschale"), also ca. 78.000 Euro jährlich; auch diese Kosten werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.

Diesen Kosten gegenüber steht eine Verminderung der Prüf- und Eintragungsaufwandes für die Behörden, welche unmittelbar elektronisch eingetragene Rechte nicht mehr manuell prüfen und freigeben muss. Die zusätzlichen Kosten werden daher durch zumindest reziproke Einsparung an Behördenaufwand kompensiert.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle zur GewO 1994 - GISA Express

Einbringende Stelle: BMAW

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit der die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	8. Mai 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Stärkung und Sicherung des Wirtschaftsstandortes insb. durch nachhaltige und digitale Transformation der Wirtschaft, des Arbeitsstandortes und des Filmstandortes durch gezielten Instrumenten-Einsatz von Austrian Business Agency (ABA) und Austria Wirtschaftsservice (AWS).

Problemanalyse

Problemdefinition

Grundsätzlich gilt als Tag der Gewerbeanmeldung jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise bei der Behörde eingelangt sind.

Der auf diese Weise rechtlich begründete Bestandsbeginn von Gewerbeberechtigungen wird aber nicht schon zu diesem Zeitpunkt im GISA öffentlich ersichtlich, da die zuständige Behörde nach der geltenden Rechtslage in jedem Fall eine manuelle Prüfung der Anbringen durch Sachbearbeiter vornehmen muss, ehe die Daten im GISA – ebenfalls manuell durch Sachbearbeiter – für die Öffentlichkeit freigegeben werden können.

Die Eintragung der Anmeldung in das GISA hat – auf der Grundlage der erfolgten Prüfung – längstens binnen drei Monaten zu erfolgen (§ 340 GewO 1994).

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung von Gewerbedaten im GISA ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt und die Verarbeitung ist auch für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Mit GISA-Express ändert sich daran nichts, es werden dadurch lediglich Abfragen anderer Register, welche die Sachbearbeiter in jedem Fall manuell vornehmen müssten (und dazu als Gewerbebehörden auch entsprechend gesetzlich befugt sind) durch das GISA vorweg validiert. Für den Fall, dass sämtliche Abfragen positiv verlaufen (bzw. im Fall des Strafregisters und der Finanzstrafkartei negativ), kann die Eintragung im GISA sofort erfolgen.

Die Abfrageergebnisse der anderen Register werden im GISA nicht gespeichert, insbesondere erfolgt auch weiterhin keine Verarbeitung von Strafdaten im GISA. Am entsprechenden bestehenden Verarbeitungsverbot wird nichts geändert. Die Ergebnisse werden vielmehr ausschließlich in die Aktenevidenzen der Behörden geliefert, und zwar unabhängig davon, ob ein Anbringen mittels GISA-Express erledigt werden kann oder einer Prüfung durch einen Behördensachbearbeiter bedarf.

Aus diesen Gründen ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 10 DSGVO nicht erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Unmittelbare elektronische Eintragung in das GISA („GISA-Express“) ermöglichen

Beschreibung des Ziels:

Beschleunigung von positiv abzuschließenden Gewerbeverfahren im gewerblichen Berufsrecht durch sofortige automationsunterstützte Erledigung, ohne dass eine manuelle Bearbeitung und Freigabe durch einen Behördenmitarbeiter abgewartet werden muss.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Möglichkeit einer unmittelbaren elektronischen Eintragung in das GISA („GISA-Express“)

Maßnahme 2: Begleitregelungen zur Verfahrensvereinfachung

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Möglichkeit einer unmittelbaren elektronischen Eintragung in das GISA („GISA-Express“)

Beschreibung der Maßnahme:

Mit diesen Bestimmungen sollen das Verfahren rechtlich eingerichtet und dessen Voraussetzungen geregelt werden. Diese sind:

- im Allgemeinen: Vorhandensein entsprechender technischer Validierungsmöglichkeiten
- im Besonderen:

Elektronische Einbringung des Anbringens im Wege des GISA.

Elektronische Authentifizierung des Einschreiters.

Identität von Einschreiter und Person, für welche mit dem Anbringen Rechte begründet werden sollen.

Erfolgreiche Validierung aller gesetzlichen Voraussetzungen zur Begründung des Rechts.

Insbesondere geregelt werden die Fälle, in denen ein solches Verfahren

- sofort in Anspruch genommen werden kann; das betrifft jene Fälle, in denen die elektronische Validierung von Online-Anbringen im Wege des GISA jetzt schon möglich ist;
- zukünftig in Anspruch genommen werden wird können, sobald eine Validierung aller Voraussetzungen zukünftig technisch möglich ist; dies betrifft Verfahren, für die es zwar jetzt schon Onlineangebote im GISA gibt, bei denen aber erst Schnittstellen oder technische Möglichkeiten geschaffen werden müssen, um Informationen und/oder notwendige Erklärungen dritter Personen automationsunterstützt authentifiziert validieren zu können;
- zukünftig in Anspruch genommen werden wird können, sobald dazu Online-Verfahren im Wege des GISA etabliert sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Unmittelbare elektronische Eintragung in das GISA („GISA-Express“) ermöglichen

Maßnahme 2: Begleitregelungen zur Verfahrensvereinfachung

Beschreibung der Maßnahme:

Es sollen ausdrückliche erleichternde Beweisregeln festgelegt werden. In der Praxis hat sich nämlich erwiesen, dass es für Personen, die in den vergangenen fünf Jahren nicht durchgängig ihren Wohnsitz in Österreich hatten, sehr schwierig ist, das derzeit üblicher Weise geforderte aktuelle ausländische Leumundszeugnis rechtzeitig zu beschaffen; dies stellt im Hinblick darauf, dass diese Zeugnisse kaum zur „Aufdeckung“ im Ausland verwirklichter Gewerbeausschlussgründe führen, eine unverhältnismäßige Maßnahme dar.

Zur Hintanhaltung von Missbrauch soll die Konsequenz eingeführt werden, dass bei Abgabe einer falschen Erklärung sowohl die Berechtigung entzogen wird als auch gegen die betreffende Person ein Ausschlussgrund für fünf Jahre wirksam wird, für den auch keine Nachsicht erteilt werden kann.

Umsetzung von:

Ziel 1: Unmittelbare elektronische Eintragung in das GISA („GISA-Express“) ermöglichen

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Die technische Umsetzung von GISA-Express wird ca. ein Jahr in Anspruch nehmen, wobei mit einem Errichtungsaufwand von ca. 600.000 Euro einmalig zu rechnen ist. Dieser Aufwand wird gemäß der Kooperationsvereinbarung GISA je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen.

Im laufenden Betrieb ab 2026 wird dadurch mit einer Erhöhung der Kosten für den Betrieb von GISA im Ausmaß von 13% der Errichtungskosten zu rechnen sein ("Wartungspauschale"), also ca. 78.000 Euro jährlich; auch diese Kosten werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.

Diesen Kosten gegenüber steht eine Verminderung der Prüf- und Eintragungsaufwandes für die Behörden, welche unmittelbar elektronisch eingetragene Rechte nicht mehr manuell prüfen und freigeben muss. Die zusätzlichen Kosten werden daher durch zumindest reziproke Einsparung an Behördenaufwand kompensiert.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 08.05.2024 10:54:06

WFA Version: 0.2

OID: 1844

A0|B0|D0

